

02. November 2016

RADIOBEITRAG als Text

Neue Pflegeleistungen: Mehr Unterstützung für Pflegebedürftige

Anmoderation:

In der Pflegeversicherung gibt es im kommenden Jahr einige Neuerungen. Damit sollen Pflegebedürftige künftig mehr Unterstützung erhalten und der Zugang zu den Pflegeleistungen soll verbessert werden. Welche Änderungen 2017 kommen und wie die aussehen, darüber hat sich Kristin Sporbeck informiert.

Länge: 3.03 Minuten

Text: Ab dem 1. Januar 2017 wird Pflegebedürftigkeit neu definiert und ein verändertes Begutachtungsinstrument eingeführt. Unter anderem gibt es dann künftig statt der bisherigen drei Pflegestufen fünf Pflegegrade, wie Nadine-Michèle Szepan erklärt. Sie ist Leiterin der Pflegeabteilung im AOK-Bundesverband:

Nadine-Michèle Szepan:

Dabei gilt auch: je höher die Beeinträchtigungen aufgrund gesundheitlicher Schädigungen und damit verbunden der Bedarf an personeller Unterstützung, desto höher ist der Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Zunächst ist aber wichtig, dass jeder, der Ende 2016 Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, diese auch ab 2017 mindestens in gleicher Höhe bekommt. Dafür sorgen die Bestandsschutzregeln – kein Pflegeleistungsempfänger wird schlechter gestellt. Für die Umstellung auf Pflegegrade zum Ende des Jahres müssen die Pflegebedürftigen, die bereits eine Pflegestufe haben, keinen

neuen Antrag stellen. Die AOK kümmert sich und leitet die Pflegebedürftigen zum 1. Januar 2017 nach gesetzlich vorgegebenen Regeln ohne erneute Begutachtung ins System der Pflegegrade über.

Text: Über den neuen Pflegegrad werden die Pflegebedürftigen noch im Dezember in einem persönlichen Brief informiert. Und so funktioniert die Überleitung:

Nadine-Michèle Szepan:

Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Beeinträchtigungen bekommen anstelle der bisherigen Pflegestufe den nächsthöheren Pflegegrad. Das heißt zum Beispiel: Statt Pflegestufe 1 bekommen sie dann den Pflegegrad 2. Versicherte, bei denen zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde – klassischer Weise fällt darunter die Demenz –, erhalten den übernächsten Pflegegrad, zum Beispiel: Der heutige Pflegestufe-1-Leistungsbezieher erhält dann künftig den Pflegegrad 3. Tendenziell steigen die Leistungsbeträge. Während beispielsweise ein Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1 in 2016 noch ein Pflegegeld in Höhe von 244 Euro monatlich bekommt, erhält er ab 2017 den Pflegegrad 2 mit monatlich 316 Euro. So viel bekommen heute schon Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, die auch gleichzeitig eine Pflegestufe 1 haben.

Text: Auch für Bewohner von Pflegeeinrichtungen gibt es eine wesentliche Veränderung. Ab 2017 zahlen sie einen für das jeweilige Heim einheitlichen pflegebedingten Eigenanteil.

Nadine-Michèle Szepan:

Dieser Anteil variiert nicht mehr mit dem Pflegegrad. Bisher war der Eigenanteil von der Pflegestufe abhängig. Durch den Systemwechsel kann es insbesondere für die niedrigen Pflegegrade zwar theoretisch zu höheren Eigenanteilen kommen als heute. Aber eine Besitzstandsschutzregelung stellt sicher, dass der Eigenanteil, den Heimbewohner an die Einrichtung zahlen, ab Januar 2017 nicht höher ist als im Dezember 2016. Die Differenz trägt dann künftig die Pflegekasse. Zum Eigenanteil kommen wie bisher die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen.